## DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die Leiterinnen und Leiter Finanzen der Aargauer Gemeindeverbände und selbstständigen Anstalten, deren Rechnung nicht von einer Gemeinde geführt wird

16. Januar 2024

# Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2024 für Leiterinnen und Leiter Finanzen der Gemeindeverbände und selbstständigen Anstalten

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 sowie über weitere aktuelle Themen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

# 1. Übermittlung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die Einreichung der Daten und Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt- und pdf-Dateien, die per Mail zu übermitteln sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen beziehungsweise Ausnahmen für jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 27b FiV nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen (vgl. auch Ziffer 1.3 unten).

Einreichungsfrist Zahlen der Jahresrechnung: spätestens 20. März 2024

Einreichungsfrist Zusatzunterlagen: spätestens 17. Juni 2024

Mailadresse: finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

#### 1.1 Zahlen der Jahresrechnungen der Verbände und Anstalten

Die Zahlen der Jahresrechnung sind in Form von drei txt-Dateien – für die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung (sofern vorhanden) und die Bilanz – einzureichen. Diese Dateien sind wie folgt zu bezeichnen:

Erfolgsrechnung	xxxxLR2023R3
Investitionsrechnung	xxxxIR2023R3
Bilanz	xxxxBR2023R3

Die xxxx stehen für die kommunizierte Identifikationsnummer des Verbandes beziehungsweise der Anstalt, und R3 signalisiert, dass es sich um die Jahresrechnung eines Verbandes oder einer Anstalt handelt.

Wir bitten Sie, die Dateien vor dem Versand kritisch durchzusehen und das Zahlenmaterial zu plausibilisieren. Insbesondere sollten die nicht bebuchten Konti nicht enthalten sein sowie der Soll/Haben-Ausgleich geprüft werden.

#### 1.2 Zusatzangaben

Die Gemeindeverbände und -anstalten haben nachfolgende Zusatzunterlagen als pdf-Dokumente einzureichen. Die <u>erforderlichen Vorlagen</u> finden Sie auf der Homepage der Gemeindeabteilung. Bitte achten Sie insbesondere darauf, die aktuelle Version der Selbstdeklaration zu verwenden.

- · Unterzeichnete Selbstdeklaration,
- rechtskräftig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung gegenüber der Kontrollstelle gemäss § 81 Abs.1 beziehungsweise § 3b Abs. 2 GG.,
- Bestätigungsbericht der Kontrollstelle über ihre Prüfung gemäss § 81 GG,
- sofern die Kontrollstelle aus Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden besteht: Prüfberichte der externen Bilanzprüfung (inklusive Checkliste),
- · wenn vorhanden, Erläuterungsberichte der Kontrollstelle und/oder der externen Prüfung,
- alle weiteren externen Prüfberichte (Mehrwertsteuer, SVA, etc.).

Wir bitten Sie, die Unterlagen für die Gemeindeverbände und die Anstalten einzureichen, sobald diese vollständig sind; Fristen müssen nicht abgewartet werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Dokumente einzeln einscannen.

Ferner bitten wir Sie zu beachten, dass auch bei den Verbänden und Anstalten der gesetzlich vorgesehene Ablauf bei der Rechnungsprüfung und -genehmigung eingehalten wird: Sofern die Kontrollstelle gemäss § 81 Abs. 1 beziehungsweise § 3b Abs. 2 GG aus Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden besteht, kann der Prüfbericht erst nach Vorliegen des schriftlichen Berichts zur Bilanzprüfung erstellt werden. Die Genehmigung der Rechnung durch die Abgeordnetenversammlung beziehungsweise den Vorstand beziehungsweise das Leitungsorgan der Anstalt erfolgt schliesslich erst nach Abschluss aller Prüfungshandlungen.

### 1.3 Verbände und Anstalten ohne Rechnungslegung nach HRM2

Für Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung – gestützt auf § 95a Abs. 2 lit. a GG – nach Branchenstandards führen, sind folgende Abweichungen von den obigen Ausführungen zu beachten:

- Die Jahresrechnung ist im pdf-Format einzureichen.
- Anstelle der Selbstdeklaration ist lediglich eine formelle Bestätigung (zum Beispiel Protokollauszug) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch das zuständige Organ einzureichen.

Die Vollständigkeitserklärung sowie die erwähnten Prüf- und Erläuterungsberichte (soweit vorhanden) sind hingegen gemäss Ziffer 2.2 einzureichen, und die Abgabefristen für die Zahlen der Jahresrechnung einerseits und die Zusatzunterlagen andererseits gelten gleich wie für alle anderen Verbände und Anstalten.

#### 2. Hinweis zum Rechnungsabschluss 2023

Bitten denken Sie daran, dass gemäss der entsprechenden Weisung vom 14. Juli 2023 alle Gemeinden und betroffenen Verbände und Anstalten den Saldo der Aufwertungsreserve Grundstücke (Konto 29500.02) mit dem Rechnungsabschluss 2023 erfolgsneutral in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre umzubuchen haben.

### 3. Hinweis zur Budgetierung 2025

Für die Schulgeldberechnung zuhanden des nächsten Budgets gilt neu ein Zinssatz von 1,5 %. Die Publikation des massgebenden Zinssatzes erfolgt durch die <u>Aargauische Kantonalbank</u> <u>auf ihrer Webseite</u>. Der Referenzzinssatz entspricht dem Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) (Stand 4. Quartal) abzüglich 0,25 Prozentpunkten. Unter der oben erwähnten Adresse findet sich auch der Link zur Seite des BWO, auf der der aktuelle Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

#### 4. Handbuch Rechnungswesen, Kontenpläne und Vorlagen

Im vergangenen September wurden einige wenige Änderungen am **Handbuch Rechnungswesen** und an den **Kontenplänen** publiziert. Alle Änderungen am Handbuch werden in der Änderungsübersicht im Kapitel 1 ausgewiesen.

Anfang 2024 erfolgten noch zwei kleinere Anpassungen: Die Ausführungen zur Aufwertungsreserve werden an die neue Weisung angepasst (Wegfall der Aufwertungsreserve Grundstücke), ferner werden die seit Anfang 2024 neu geltenden Mehrwertsteuersätze berücksichtigt. Die <u>aktualisierte Fassung des Handbuchs</u> ist auf unserer Webseite aufgeschaltet.

Es wurde eine neue Vorlage für die Erstellung der **Finanzpläne von spezialfinanzierten Einheiten** vorbereitet, welche die veraltete Fassung, die sich aktuell noch auf unserer Homepage befindet, ablösen soll. Zurzeit wird diese Vorlage von einigen Gemeinden getestet. Nach Abschluss der Tests erfolgt die Bereinigung und Fertigstellung und anschliessend die Publikation der Vorlage.

#### 5. Evaluation Neuausrichtung Finanzaufsicht Gemeinden

Im zweiten Halbjahr 2023 wurde im Auftrag der Gemeindeabteilung eine Evaluation der Neuausrichtung der Finanzaufsicht Gemeinden vorgenommen. Es ging darum, zu prüfen, wie weit die Ziele, welche mit der Neuausrichtung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts verfolgt wurden, erreicht sind, was sich bewährt hat und wo allenfalls weitere Veränderungen Sinn machen würden.

Unterdessen liegt der Schlussbericht vor. Zusammenfassend wird unter anderem festgehalten, dass die kantonale Finanzaufsicht Gemeinden auf dem richtigen Weg hin zu einer prospektiven und risikoorientierten Aufsicht sei – sie diesen Weg jedoch in verschiedener Hinsicht noch konsequenter verfolgen könne. Ausgehend von dieser Schlussfolgerung formuliert der Bericht eine Reihe von Empfehlungen für die Umsetzung von Massnahmen, welche die erwähnte Ausrichtung zusätzlich stärken
und zu weiteren Verbesserungen in verschiedenen Bereichen führen können.

In den kommenden Monaten wird die Gemeindeabteilung zusammen mit der Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres den Bericht vertieft studieren und prüfen, welche der gemachten Empfehlungen umgesetzt werden sollen und in welchem zeitlichen Rahmen.

#### 6. Prüfung Budgets 2024

Da bis Ende April eine Stelle in der Finanzaufsicht Gemeinden vakant und das Team zudem in mehreren Projekten engagiert ist, erfolgt die Prüfung der Budgets 2024 in reduziertem Umfang: Bei den Budgets der Verbände und Anstalten wird lediglich eine formelle Vollständigkeitsprüfung durchgeführt. Auf eine Rückmeldung an die Leiterinnen und Leiter Finanzen wird, sofern keine Auffälligkeiten vorliegen oder Fragen offen bleiben, verzichtet.

#### 7. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

#### 7.1 Kreditüberschreitungen

Weiterhin stellen wir fest, dass der Überwachung von Krediten, insbesondere von Verpflichtungskrediten, nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ.

Es ist nicht zulässig, substanzielle Überschreitungen erst mit der Kreditabrechnung zu genehmigen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten. Um solche Situationen zu vermeiden, ist es insbesondere wichtig, die Kreditkontrolle aktiv als Steuerungsinstrument zu nutzen (vgl. <u>Handbuch Rechnungswesen, Ziffer 3.4.8</u>).

#### 7.2 Rückstellungen

Kapitel 7.3.4 des Handbuchs Rechnungswesen erläutert, in welchen Fällen Rückstellungen gebildet werden müssen und wann dies nicht zulässig ist. Die Bedingungen sind restriktiv: Eine Rückstellung kann gebildet werden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die ihren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit hat und wenn ein Mittelabfluss infolge dieser Verpflichtung eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % hat und in seiner Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Wir bitten Sie, Rückstellungen nur im beschriebenen Fall zu bilden. Ausdrücklich nicht zulässig ist es, Rückstellungen zu bilden, um zukünftige Aufwände zu finanzieren, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, um Mittel für künftige Vorhaben zweckzubinden oder um Kredite auszuschöpfen.

#### 7.3 Externe Bilanzprüfung

Gemäss § 16 Abs. 2 der Finanzverordnung muss die externe Revisionsstelle (natürliche Person oder Revisionsunternehmen), welche die externe Bilanzprüfung vornimmt, über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss dem eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetz verfügen. Die Gemeinden und die betroffenen Verbände und Anstalten sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen beauftragte Stelle diese Bedingung erfüllt. Die Revisionsaufsichtsbehörde führt ein Register, in dem alle zugelassenen Personen und Firmen aufgeführt sind.

### 8. Kontakt

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium Ihres Verbandes rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten über die nachfolgend aufgeführte Mailadresse melden. Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung (finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch; 062 835 16 50).

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter Leiter Finanzaufsicht Gemeinden